

BGer 1C_84/2021 vom 2. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_84_2021

FR: TF 1C_84/2021 du 2 mars 2021

IT: TF 1C_84/2021 del 2 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Am 4. Februar 2020 erteilte der Gemeinderat U._____ der C._____ AG unter Bedingungen und Auflagen die Baubewilligung für den Ersatz der Gebäudehüllen der Auto-Einstellhallen, die Erstellung einer neuen Versickerungsanlage, die Verlängerung der Arealerschliessung sowie die Ersetzung der bestehenden Trafoanlage durch einen Neubau auf ihrem Grundstück Nr. xxx, GB U._____. Die von A.A._____ und B.A._____ sowie A.B._____ und B.B._____ erhobene öffentlich-rechtliche Einsprache hiess er teilweise gut und verwies die privatrechtlichen Einwände auf den Zivilweg.

A.A._____ und B.A._____ sowie A.B._____ und B.B._____ fochten diese Baubewilligung beim Luzerner Kantonsgericht an. Dieses hiess die Beschwerde am 18. Januar 2021 gut, soweit es darauf eintrat, hob den Entscheid des Gemeinderates U._____ vom 4. Februar 2020 auf und wies die Sache an die Vorinstanz zu weiteren Abklärungen und neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen zurück.

E. 1.1

Mit Eingabe vom 8. Februar 2021 erheben A.A._____ und B.A._____ sowie A.B._____ und B.B._____ Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts vom 18. Januar 2021 (Verfahren 1C_84/2021).

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 1.2

Mit Eingabe vom 22. Februar 2021 erhebt die C._____ AG Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts vom 18. Januar 2021 (Verfahren 1C_108/2021).

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Der Entscheid des Kantonsgerichts wurde von beiden Parteien angefochten, und es stellen sich in beiden Verfahren die gleichen Rechtsfragen, weshalb die Verfahren zu vereinigen sind.

E. 3

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid, mit dem das Kantonsgericht die angefochtene Baubewilligung aufgehoben und die Sache zu weiteren Abklärungen und neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen hat. Dagegen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig (Art. 82 Abs. 1 lit. a BGG), eine Ausnahme nach Art. 83 BGG liegt nicht vor. Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist,

wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG haben die Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden haben sie die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

Rückweisungsentscheide bewirken in der Regel keine nicht wieder gutzumachenden Nachteile rechtlicher Natur und sind damit nach konstanter Praxis nicht anfechtbar; anders verhält es sich nur dann, wenn der unteren Instanz, an welche die Sache zurückgewiesen wird, kein Entscheidungsspielraum mehr verbleibt und die Rückweisung nur noch der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient (BGE 138 I 143 E. 1.2 mit Hinweisen).

In keiner der beiden Beschwerden wird dargelegt, inwiefern die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ausnahmsweise erfüllt sein könnten, und das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerden ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei die Beschwerdeführer kostenpflichtig werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.